

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„Klärschlamm Trocknung Neustadt“
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Zweckverband Ostholstein,

Wagrienring 3 – 13, 23730 Sierksdorf, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Frank Spreckels, ebenda,

Der Zweckverband Karkbrook,

Rathausplatz 11, 23743 Grömitz, vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Frau Uta Sablowski, ebenda,

und

Die Stadt Neustadt in Holstein,

Am Markt 1, 23730 Neustadt in Holstein, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mirko Spieckermann, ebenda,

– alle zusammen: die Vertragsparteien¹ –

schließen gem. §§ 19b - 19d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach Zustimmung der jeweils zuständigen willensbildenden Gremien den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Parteien beabsichtigen den Bau und die gemeinsame Finanzierung und Nutzung einer Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Neustadt in Holstein. Wesentliches Ziel der Realisierung der Klärschlamm-trocknungsanlage in der Region ist zum einen die Herabsetzung von Logistikkosten mittels Trocknung, zum anderen eine Kostenreduzierung aufgrund der geringeren Entsorgungsmenge bei gleichzeitiger Einsparung von CO₂.

¹ In diesem Vertrag wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit nur die männliche Form verwendet. Die Verwendung der sprachlich männlichen Form erfolgt unabhängig vom biologischen Geschlecht des Adressaten der Vorschrift und bezieht sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Vertragsparteien errichten durch diesen Vertrag gem. § 19 c Absatz 1 Satz 1 GkZ ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragsparteien getragenen rechtsfähigen Anstalt öffentlichen-Rechts (AöR).
- (2) Das Kommunalunternehmen trägt den Namen „Klärschlamm-trocknung Neustadt“ (kurz; KST Neustadt).
- (3) Sitz des Kommunalunternehmens ist Neustadt in Holstein.

§ 2 Organisationssatzung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Organisationssatzung. Sie ist als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügt und wird von der KST Neustadt erlassen. Die Vertragsparteien weisen ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Aufgabe der KST Neustadt ist es, eine Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Neustadt in Holstein zu errichten, instand zu halten und betrieblich zu führen. Bezweckt ist dabei, den bei den Trägern anfallenden Klärschlamm zu trocknen sowie das getrocknete Material zu verwerten. Zu den Aufgaben der KST Neustadt gehört es nicht, Unternehmen zu gründen. Die KST Neustadt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit es der vorstehenden Aufgabe dienlich ist und alle Träger in dieser Einschätzung übereinstimmen.
- (2) Die Vertragsparteien haben eine Projektstudie durchgeführt und anhand ihres jeweiligen Entsorgungsbedarfes die voraussichtlich anfallenden Klärschlamm-mengen kalkuliert. Auf der Grundlage dieser Kalkulation wurde die Anlage entsprechend einer wirtschaftlichen, kostendeckenden Durchführung des

Vorhabens dimensioniert. Die Ergebnisse sind in der Projektübersicht (Anlage 2) festgehalten.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den in ihren Anlagen anfallenden Klärschlamm mindestens bis zur in der Projektübersicht (Anlage 2) festgelegten Menge an die KST Neustadt zwecks Trocknung abzugeben. Der Verwaltungsrat der KST Neustadt kann auf Antrag eine zeitlich befristete Befreiung von dieser Überlassungspflicht beschließen.

§ 4 Personalausstattung und Kosten

- (1) Die KST Neustadt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben kein eigenes Personal. Der Zweckverband Ostholstein wird die notwendigen Personalressourcen zwecks Erfüllung der in der als Anlage 1 beigefügten Organisationsatzung festgelegten Aufgaben der KST Neustadt gegen Entgelt stellen. Die KST Neustadt und der Zweckverband Ostholstein werden diesbezüglich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung schließen.
- (2) Die allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (z.B. Controlling, Finanzverwaltung, Rechtsberatung etc.) der KST Neustadt werden über die Serviceeinheiten des Zweckverbands Ostholstein abgewickelt. Die KST Neustadt und der Zweckverband Ostholstein werden diesbezüglich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung schließen.
- (3) Die Klärschlamm-trocknungsanlage wird auf dem Gelände der ZVO Entsorgung GmbH errichtet. Der Eigentümer, die ZVO Entsorgung GmbH (100% Tochtergesellschaft des Zweckverbands Ostholstein), wird der KST Neustadt die Nutzung der Fläche dinglich gesichert gestatten. Die betreffende Fläche nebst Planskizze sind in der Projektübersicht aufgeführt (Anlage 2). Die KST Neustadt und die ZVO Entsorgung GmbH werden diesbezüglich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung schließen.
- (4) Die Versorgung der Klärschlamm-trocknungsanlage mit Energie, Wasser und Wärme sowie die Entsorgung von Abfall und Abwasser wird über das MHKW

realisiert. Die KST Neustadt und der Zweckverband Ostholstein werden diesbezüglich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung schließen.

- (5) Der Zweckverband Karkbrook stellt am Standort seiner Kläranlage in Cismar ein Klärschlammzwischenlager zur Verfügung. Die KST Neustadt und der Zweckverband Karkbrook werden diesbezüglich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung schließen.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass die Realisierung des gemeinsamen Projektes mit entsprechenden Vorlauf- und Ausbauinvestitionen verbunden ist. Die Kosten für den Bau der Klärschlamm-trocknungsanlage werden von der KST Neustadt getragen, die Vertragsparteien statten das Unternehmen mit den benötigten Mitteln aus.
- (7) Die KST Neustadt wird den Vertragsparteien regelmäßige Zwischenberichte über den Wirtschaftsplan vorlegen.
- (8) Mit Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres wird jeder Vertragspartei durch die KST Neustadt jeweils ein nachvollziehbarer Jahresabschluss vorgelegt.
- (9) Die KST Neustadt wird für ihre Leistungen gegenüber den Trägern einheitliche Leistungsentgelte festlegen. Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage durch Dritte können hiervon abweichen.

§ 5 Laufzeit und Aufhebung des Kommunalunternehmens

- (1) Die KST Neustadt wird zum 01.01.2024 errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgt nach der Fertigstellung und Abnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage voraussichtlich zum 01.01.2025.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Träger kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren, also zum Ablauf des 31.12.2044. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG möglich. Der Austritt

bedarf der Zustimmung aller Träger (vgl. 19 d Absatz 4 GkZ) und ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Das Kommunalunternehmen wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Aufhebung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung aller Träger und ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Für die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Vorstand zuständig. Wird das Kommunalunternehmen aufgehoben, vereinbaren die Vertragsparteien eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Vertragsparteien jeweils zur Deckung des Finanz- und Ressourcenbedarfs des Kommunalunternehmens beigetragen haben.

§ 6 Bekanntmachung der Errichtung

Die Errichtung des Kommunalunternehmens ist nach § 42 Absatz 4 LVwG bekanntzumachen. Die Vertragspartner werden die Errichtung unverzüglich nach Vertragsschluss bekanntmachen, indem sie diesen Vertrag mit seinen Anlagen in der vom Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bestimmten Form örtlich bekanntmachen.

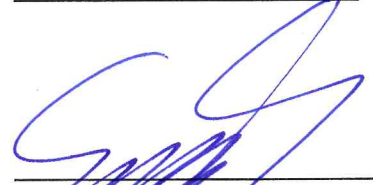
§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim

Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

Neustadt in Holstein, 19. Dezember 2023

Zweckverband Ostholstein



Frank Spreckels
(Verbandsvorsteher)

Zweckverband Karkbrook



Uta Sablowski
(Verbandsvorsteherin)

Stadt Neustadt i.H.



Mirko Spieckermann
(Bürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1 – Organisationssatzung

Anlage 2 - Projektübersicht